



Botschaft des Stadtrats an die Stimmberechtigten

Gemeindeabstimmung vom 27. September 2020

Offenlegung der Finanzierung von
politischen Parteien und Kampagnen:
Teilrevision des Reglements
über die politischen Rechte

Wohnüberbauung Reichenbachstrasse 118:
Baukredit

Neubau Heilpädagogische
Schule Bern: Baukredit

Sanierung Freibad Weyermannshaus
und Erstellung Wasseraufbereitung:
Baukredit

27.09.2020

3



Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien und Kampagnen: Teilrevision des Reglements über die politischen Rechte

19



Wohnüberbauung Reichenbachstrasse 118: Baukredit

33



Neubau Heilpädagogische Schule Bern: Baukredit

47



Sanierung Freibad Weyermannshaus und Erstellung Wasseraufbereitung: Baukredit



Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien und Kampagnen: Teilrevision des Reglements über die politischen Rechte

Das Wichtigste auf einen Blick	5
Die Ausgangslage	6
Die Inhalte der Vorlage	8
Die neuen Bestimmungen	13
Das sagt der Stadtrat	15
Antrag und Abstimmungsfrage	16

Das Wichtigste auf einen Blick

Die Stadt Bern will Transparenz bei der Finanzierung von städtischen Parteien sowie städtischen Abstimmungs- und Wahlkampagnen schaffen. Unter bestimmten Voraussetzungen sollen die politischen Akteurinnen und Akteure namentlich über die Herkunft ihrer Mittel Bericht erstatten und insbesondere Spenden offenlegen. Mit dieser Vorlage befinden die Stimmberechtigten über die entsprechende Teilrevision des Reglements über die politischen Rechte.

Zurzeit existieren sowohl auf Bundesebene als auch im Kanton Bern und in der Stadt Bern keinerlei Vorschriften zur Finanzierung von politischen Parteien sowie Abstimmungs- und Wahlkampagnen. In den letzten Jahren ist das Bedürfnis nach Transparenz allerdings gestiegen. Dies zeigen einerseits die internationale Kritik an der Schweiz und andererseits die zahlreichen Vorstösse auf allen Staatsebenen, insbesondere die 2017 eingereichte eidgenössische Transparenz-Initiative.

Transparenz dient freier Willensbildung

Transparenzvorschriften dienen der freien Willensbildung der Stimmberechtigten und können das Vertrauen in die Politik stärken. Die Stadt will deshalb für städtische Belange eigene Bestimmungen erlassen. Zu diesem Zweck hat sie eine Teilrevision des Reglements über die politischen Rechte erarbeitet.

Finanzierung von Parteien und Kampagnen

Gemäss den neuen Vorschriften müssen die im Stadtrat vertretenen Parteien jährlich ihre Finanzierung offenlegen. Dabei ist insbesondere über die Herkunft der Mittel und die mitfinanzierten städtischen Abstimmungs- und Wahlkampagnen Bericht zu erstatten. Personen und Organisationen, die Wahlvorschläge einreichen, sowie die einzelnen Kandidierenden für städtische Wahlen müssen ihre geplanten Aufwendungen für die entsprechende Kampagne offenlegen. Ab 5000 Franken sind sodann nähere

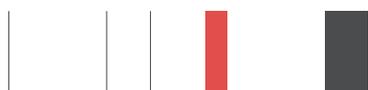
Angaben nötig. Drittpersonen respektive -organisationen, welche im Vorfeld einer städtischen Abstimmung oder Wahl öffentlich Stellung beziehen und dafür Aufwendungen von 5000 Franken oder mehr vorsehen, müssen Auskunft geben über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Herkunft der Mittel. Ähnliches gilt für Personen und Organisationen, die erfolgreich eine städtische Initiative oder ein städtisches Referendum lancieren. Die offengelegten Informationen werden von der Stadt geprüft und laufend im Internet veröffentlicht. Widerhandlungen gegen diese Vorschriften können mit Busse bis zu 5000 Franken geahndet werden.

Offenlegung von Spenden

Anonyme Spenden dürfen grundsätzlich nicht angenommen werden. Bei Grossspenden ab 5000 Franken muss die Identität der Spenderin oder des Spenders offengelegt werden. Mittlere Spenden ab 1000 Franken und unter 5000 Franken müssen ebenfalls einzeln ausgewiesen werden, die Pflicht zur Offenlegung der Identität der Spenderschaft entfällt jedoch. Kleinspenden unter 1000 Franken können zusammengefasst ausgewiesen werden.

Abstimmung über Teilrevision

Die neuen Transparenzbestimmungen werden in das Reglement über die politischen Rechte aufgenommen. Mit dieser Vorlage befinden die Stimmberechtigten über die entsprechende Teilrevision des Reglements.



Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen.

Die Ausgangslage

Derzeit existieren weder auf Bundesebene noch im Kanton Bern Vorschriften zur Transparenz in der Politikfinanzierung. Die Stadt Bern sieht Handlungsbedarf und will deshalb eigene Bestimmungen für städtische Parteien sowie Abstimmungs- und Wahlkampagnen auf Gemeindeebene erlassen.

Parteien, Politikerinnen und Politiker sowie andere politische Akteurinnen und Akteure setzen finanzielle Mittel ein, um Abstimmungs- und Wahlkampagnen zu unterstützen oder zu bekämpfen. Für die Stimmberechtigten ist dabei meist nicht ersichtlich, welche Abhängigkeiten und Interessenbindungen in der Politikfinanzierung bestehen.

Transparenz dient freier Willensbildung

Transparenzvorschriften dienen der freien Willensbildung der Stimmberechtigten. Sie sollen bei ihrer Stimmabgabe namentlich wissen, wie sich die zu wählende Partei finanziert beziehungsweise woher die Mittel für eine Abstimmungs- oder Wahlkampagne stammen. Zudem können Bestimmungen über die Offenlegung der Finanzierung das Vertrauen in die Politik fördern.

Keine Regeln von Bund und Kanton Bern

Die Schweiz ist im europäischen Vergleich eines der wenigen Länder ohne Vorschriften zur Transparenz in der Politikfinanzierung. Vor diesem Hintergrund wurde sie insbesondere durch die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sowie die Staatengruppe gegen die Korruption (GRECO) mehrfach kritisiert. Aber nicht nur auf Bundesebene bestehen keine Regeln zur Politikfinanzierung. Auch in den meisten Kantonen fehlen sie, so namentlich im Kanton Bern. Lediglich fünf Kantone kennen Transparenzvorschriften oder haben entsprechende Volksinitiativen angenommen (siehe Kasten). In der Stadt Bern gelten heute noch keine Transparenzregeln.

Zahlreiche Forderungen erfolglos

In den letzten Jahren stieg das Bedürfnis nach Transparenz in der Politikfinanzierung und damit

auch die Anzahl der Forderungen nach neuen Vorschriften. Zahlreiche parlamentarische Vorstösse, die genau darauf abzielten, blieben jedoch sowohl auf Bundesebene als auch im Kanton Bern ohne Erfolg. Schliesslich wurde im Oktober 2017 die eidgenössische Volksinitiative «Für mehr Transparenz in der Politikfinanzierung (Transparenz-Initiative)» eingereicht (siehe Kasten auf der gegenüberliegenden Seite).

Vorschriften in den Kantonen

Heute gelten in den Kantonen Tessin, Genf und Neuenburg gesetzliche Regeln zur Transparenz in der Politikfinanzierung. Im Kanton Tessin müssen die Parteien sämtliche Zuwendungen über 10 000 Franken offenlegen, Kandidierende und Komitees solche über 5000 Franken melden. Im Kanton Genf müssen die Parteien oder Organisationen, welche Kandidierende für die Wahlen stellen, jährlich ihre Rechnung offenlegen und eine Liste ihrer Spenderinnen und Spender einreichen. Organisationen, die zu einer Volksabstimmung eine Parole beschliessen, müssen Spenden ebenfalls ausweisen. Im Kanton Neuenburg müssen die im Grossen Rat vertretenen Parteien jährlich ihre Rechnung offenlegen. Alle Gruppierungen, die Kandidierende für kantonale oder kommunale Wahlen stellen oder bei kantonalen oder kommunalen Abstimmungen regelmässig öffentlich Position beziehen, müssen zudem Spenden ab 5000 Franken offenlegen. Im März 2018 haben schliesslich die Stimmberechtigten der Kantone Freiburg und Schwyz Volksinitiativen angenommen, welche die Schaffung von vergleichbaren Transparenzvorschriften zum Ziel haben.

Stadt will eigene Bestimmungen

Die Stadt Bern sieht Handlungsbedarf und will daher zur Förderung der freien Willensbildung und des Vertrauens in die Politik eigene Vorschriften zur Transparenz bei der Finanzierung städtischer Parteien sowie städtischer Abstimmungs- und Wahlkampagnen erlassen. Bereits im Oktober 2012 erklärte der Stadtrat die Motion «Offenlegung der Finanzierung von Partei-, Wahl- und Abstimmungskampagnen» für erheblich. Die Motion fordert die Ausarbeitung eines kommunalen Reglements zur Offenlegung der Finanzierung von Parteien, insbesondere ihrer Abstimmungs- und Wahlkampagnen.

Eidgenössische Transparenz-Initiative

Die 2017 eingereichte Transparenz-Initiative verlangt, dass politische Parteien und Komitees auf Bundesebene ihre Finanzierung transparent machen. Insbesondere sollen Grossspenden ab 10 000 Franken offengelegt werden müssen. Der Entwurf einer parlamentarischen Initiative als indirekter Gegenvorschlag wird derzeit in den eidgenössischen Räten behandelt. Er sieht die Verankerung höherer Schwellenwerte (namentlich 25 000 Franken für die Offenlegung von Spenden) auf Gesetzesebene vor. Ob und wann die Initiative und/oder der Gegenvorschlag zur Abstimmung gelangen, ist derzeit noch unklar. Soweit ersichtlich hätten aber beide Vorlagen keine Auswirkungen auf die geplante städtische Regelung.

Grosse Herausforderungen

Die Stadt kann zwar ohne Weiteres Vorschriften im Zusammenhang mit städtischen Abstimmungs- und Wahlkampagnen erlassen. Grundsätzlich verfügt sie aber über keinen Regelungsspielraum bei Kampagnen auf eidgenössischer oder kantonaler Ebene. Eine weitere Herausforderung bei der Erarbeitung eigener Transparenzvorschriften stellen die eingeschränkten Sanktionsmöglichkeiten dar. Gemäss dem kantonalen Gemeindegesetz kann die Stadt bei Verletzung von kommunalen Vorschriften nur Bussen bis 5000 Franken vorsehen. Trotz dieser Einschränkungen sollen die neuen Bestimmungen möglichst weit gehen, um allfällige Umgehungsmöglichkeiten zu verhindern. Gleichzeitig soll sich der Verwaltungsaufwand sowie der Aufwand für die betroffenen Akteurinnen und Akteure in einem vernünftigen Rahmen bewegen.

Abstimmung über Reglementsänderung

Unter Berücksichtigung dieser Herausforderungen hat die Stadt Bern die neuen Transparenzvorschriften erarbeitet. Sie ist damit soweit ersichtlich die erste Schweizer Stadt, die solche Vorschriften für kommunale Akteurinnen und Akteure erlässt. Die neuen Bestimmungen sollen in das Reglement über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1) aufgenommen werden. Über die Teilrevision, die gemäss der Gemeindeordnung der Stadt Bern dem obligatorischen Referendum unterliegt, befinden nun die Stimmberechtigten mit dieser Vorlage.



Die Inhalte der Vorlage

Im Stadtrat vertretene Parteien sowie Personen oder Organisationen, die städtische Kampagnen führen, müssen ihre Finanzierung offenlegen. Bei Spenden ab 5000 Franken muss die Identität der Spenderin oder des Spenders angegeben werden. Anonyme Spenden dürfen grundsätzlich nicht angenommen werden.

Im Reglement über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1) wird ein neues Kapitel «Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien sowie Abstimmungs- und Wahlkampagnen» eingefügt.

Vorschriften im Überblick

Im Wesentlichen sind folgende Transparenzvorschriften vorgesehen:

- Die im Stadtrat vertretenen Parteien haben jährlich ihre Finanzierung offenzulegen.
- Die Listenverantwortlichen und Kandidierenden bei städtischen Wahlen haben die vorgesehenen Aufwendungen für die jeweilige Wahlkampagne offenzulegen. Ab Aufwendungen von 5000 Franken sind nähere Angaben zu machen.
- Personen oder Organisationen, die im Vorfeld städtischer Abstimmungen oder Wahlen öffentlich Stellung beziehen, haben bei vorgesehenen Aufwendungen ab 5000 Franken die Einnahmen, Ausgaben und die Herkunft der Mittel offenzulegen.
- Personen oder Organisationen, die eine städtische Initiative oder ein städtisches Referendum lancieren, haben die Finanzierung rückwirkend offenzulegen, sobald feststeht, dass das Volksbegehren gültig zustande gekommen ist.
- Bei der Offenlegung der Mittelherkunft sind Spenden auszuweisen.
- Die Annahme anonymer Spenden ist grundsätzlich verboten.

Jährliche Berichterstattung der Parteien

Die im Stadtrat vertretenen Parteien müssen jährlich ihre Einnahmen und Ausgaben offenlegen. Dabei haben sie insbesondere über die Herkunft ihrer finanziellen Mittel sowie die mitfinanzierten Abstimmungs- und Wahlkampagnen

auf städtischer Ebene Bericht zu erstatten. Unter die Einnahmen fallen namentlich Mitgliederbeiträge und Spenden (siehe nächste Seite).

Listenverantwortliche und Kandidierende

Einzelpersonen oder Organisationen, die im Vorfeld von städtischen Wahlen Wahlvorschläge für den Stadtrat oder den Gemeinderat einreichen (Listenverantwortliche), müssen die vorgesehenen Aufwendungen für die Wahlkampagne offenlegen. Gleiches gilt auch für die einzelnen Kandidierenden für den Stadtrat, den Gemeinderat und das Stadtpräsidium. Die Meldung hat jeweils zeitgleich mit der Einreichung des Wahlvorschlags zu erfolgen. 90 Tage nach dem Wahltermin ist zudem ein Schlussbericht zur Finanzierung der Kampagne einzureichen. Über die einzelnen Einnahmen und Ausgaben sowie die Herkunft der Mittel ist in jedem Fall erst bei Aufwendungen ab 5000 Franken Rechenschaft abzulegen. Bei geringeren Aufwendungen kann davon ausgegangen werden, dass keine in der Öffentlichkeit wahrnehmbare und damit für die Willensbildung der Stimmberechtigten relevante Wahlkampagne vorliegt.

Abstimmungs- und Wahlkampagnen

Neben den städtischen Parteien, Listenverantwortlichen und Kandidierenden werden auch weitere Einzelpersonen und Organisationen, die im Vorfeld einer städtischen Abstimmung oder Wahl öffentlich Position beziehen, von den Transparenzbestimmungen erfasst. Sie müssen ihre Einnahmen und Ausgaben sowie die Mittelherkunft allerdings erst offenlegen, wenn sie Aufwendungen von 5000 Franken oder mehr vorsehen. Bei geringeren Aufwendungen wird auch hier nicht von einer relevanten Kampagne ausgegangen. Die Meldung muss spätestens 30 Tage vor der betreffenden Abstimmung oder

Wahl erfolgen. Nach diesem Zeitpunkt initiierte Kampagnen müssen unverzüglich gemeldet werden. 90 Tage nach dem Abstimmungs- oder Wahltermin ist ein Schlussbericht zur Finanzierung der Kampagne einzureichen. Personen oder Organisationen, die eine städtische Initiative oder ein städtisches Referendum lancieren, müssen die Finanzierung rückwirkend offenlegen, sobald feststeht, dass das Volksbegehren gültig zustande gekommen ist. Dabei sind die Aufwendungen für die Unterschriftensammlung anzugeben und ab 5000 Franken nähere Angaben zu Einnahmen und Ausgaben sowie zur Herkunft der Mittel zu machen.

Grundsätzliches Verbot anonymer Spenden

Die den Transparenzvorschriften unterstellten politischen Akteurinnen und Akteure haben im Rahmen der Berichterstattung über die Mittelherkunft insbesondere Spenden offenzulegen. Als Spenden gelten freiwillige Geldzuwendungen, weitere freiwillige geldwerte Leistungen sowie bezogene bezahlte Arbeitszeit (siehe Kasten). Weil Transparenz in Bezug auf Spenden nur möglich ist, wenn die Spenderin oder der Spender der begünstigten Akteurin oder dem begünstigten Akteur bekannt ist, wird die Annahme anonymer Spenden grundsätzlich verboten. Zulässig sind einzig im Rahmen von Spendentöpfen an Quartierfesten, Standaktionen und Veranstaltungen eingegangene Beiträge von maximal 100 Franken pro Person. Im Übrigen sind anonym eingegangene Spenden zurückzuerstatten. Ist dies nicht möglich oder nicht zumutbar, ist die Spende an die Stadt Bern

zu übertragen. Diese leitet die Spende weiter an eine gemeinnützige Organisation, die sich mit der Stärkung der Demokratie und der Partizipation innerhalb des schweizerischen politischen Systems befasst.

Was sind Spenden?

Spenden im Sinne der neuen Transparenzbestimmungen sind freiwillige Geldzuwendungen, weitere geldwerte Leistungen sowie bezogene bezahlte Arbeitszeit. Als geldwerte Leistungen zu qualifizieren sind alle Zuwendungen, die einen finanziellen Wert aufweisen. Darunter fallen einerseits Sachleistungen, die kostenlos oder bewusst unter dem Marktwert zur Verfügung gestellt werden, also wenn beispielsweise eine Druckerei gratis Flyer produziert. Andererseits sind auch Dienstleistungen erfasst, die kostenlos oder unter dem Marktwert angeboten werden, so zum Beispiel ein kostenloses Kampagnenkonzept eines Kommunikationsbüros. Nicht als freiwillige geldwerte Leistungen gelten hingegen Mitgliederbeiträge an politische Parteien. Bezogene bezahlte Arbeitszeit liegt vor, wenn eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber bezahlte Arbeitszeit für die Ausübung einer politischen Tätigkeit zur Verfügung stellt. Der Gemeinderat wird den Spendenbegriff auf Verordnungsstufe weiter schärfen.

Grossspenden ab 5000 Franken

Bei Spenden ab 5000 Franken kann bei städtischen Abstimmungen und Wahlen von einer



Die politischen Akteurinnen und Akteure – unter anderen die im Stadtrat vertretenen Parteien – werden künftig zur Offenlegung ihrer Finanzierung verpflichtet. Insbesondere müssen die Einnahmen und Ausgaben für städtische Abstimmungs- und Wahlkampagnen sowie die Herkunft der Mittel transparent gemacht werden. (Foto: Beat Roschi)

Die Offenlegungspflichten im Überblick

Akteurinnen / Akteure	Offenlegungspflichten	Zeitpunkt der Berichterstattung
Im Stadtrat vertretene Parteien	Offenlegung der Einnahmen und Ausgaben, insbesondere Herkunft der Mittel* sowie mitfinanzierte Abstimmungs- und Wahlkampagnen	Jährlich
Personen oder Organisationen, die Wahlvorschläge für den Gemeinderat und den Stadtrat einreichen (Listenverantwortliche)	Offenlegung der Höhe der vorgesehenen Aufwendungen für die Wahlkampagne Ab Aufwendungen von 5000 Franken: Offenlegung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Herkunft der Mittel*	Gleichzeitig mit Einreichung der Wahlvorschläge Schlussbericht 90 Tage nach dem Wahltermin (Fristverlängerung auf Gesuch hin möglich)
Kandidierende für den Stadtrat, den Gemeinderat und das Stadtpräsidium	Offenlegung der Höhe der vorgesehenen Aufwendungen für die persönliche Wahlkampagne Ab Aufwendungen von 5000 Franken: Offenlegung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Herkunft der Mittel*	Gleichzeitig mit Einreichung der Kandidatur Schlussbericht 90 Tage nach dem Wahltermin (Fristverlängerung auf Gesuch hin möglich)
Personen oder Organisationen, die im Vorfeld einer städtischen Abstimmung oder Wahl öffentlich Position beziehen und für die entsprechende Kampagne Aufwendungen von 5000 Franken oder mehr vorsehen	Offenlegung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Herkunft der Mittel*	30 Tage vor dem Abstimmungs- oder Wahltermin Kurzfristig initiierte Kampagnen: sofort Schlussbericht 90 Tage nach dem Abstimmungs- oder Wahltermin (Fristverlängerung auf Gesuch hin möglich)
Personen oder Organisationen, die eine städtische Initiative oder ein städtisches Referendum lancieren	Offenlegung der Höhe der Aufwendungen für die Unterschriftensammlung Ab Aufwendungen von 5000 Franken: Offenlegung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Herkunft der Mittel*	Sobald feststeht, dass das Volksbegehren gültig zustande gekommen ist und zur Abstimmung gelangen wird

* Bei der Offenlegung der Herkunft der Mittel müssen insbesondere Spenden ausgewiesen werden (siehe gegenüberliegende Tabelle).

gewissen Bindung der politischen Akteurin oder des politischen Akteurs an die Spenderschaft ausgegangen werden. Solche Grossspenden sind daher geeignet, die begünstigte Akteurin oder den begünstigten Akteur zu beeinflussen. Vor diesem Hintergrund besteht ein öffentliches Interesse daran, deren Herkunft zu kennen. Deshalb muss künftig die Identität der Spenderinnen und Spender von Grossspenden offengelegt werden. Mehrere Spenden derselben Person oder Organisation innerhalb eines Jahres respektive für eine Abstimmungs- oder Wahlkampagne gelten als eine Spende. Dadurch kann die Stückelung von Spenden verhindert werden. Grossspenden, die nach den jeweiligen Meldefristen eingehen, müssen umgehend gemeldet werden.

Mittlere Spenden und Kleinspenden

Spenden ab 1000 Franken und unter 5000 Franken gelten als mittlere Spenden und müssen ebenfalls einzeln ausgewiesen werden, damit immerhin eine gewisse Transparenz geschaffen

wird. Die Identität der Spenderschaft muss hingegen nicht offengelegt werden. Kleinspenden unter 1000 Franken müssen nicht einzeln, sondern können als Gesamtsumme ausgewiesen werden. Auch hierbei muss die Identität der Spenderinnen und Spender nicht offengelegt werden.

Aufwand möglichst gering halten

Zuständig für die Erhebung und Prüfung der offengelegten Informationen ist die Stadtkanzlei. Um den Verwaltungsaufwand wie auch den Aufwand auf Seiten der Offenlegungspflichtigen möglichst gering zu halten, wird die Stadtkanzlei voraussichtlich einheitliche Formulare für die Erhebung der Informationen einsetzen. Die Informationen werden auf Plausibilität überprüft und stichprobeweise sind Kontrollen möglich. Bei Bedarf ist die Stadtkanzlei berechtigt, weitere Auskünfte zu verlangen und die nötigen Unterlagen wie beispielsweise die Buchhaltung einzusehen.

Die Offenlegung von Spenden im Überblick

Spendenart	Form der Offenlegung
Anonyme Spenden	Annahme grundsätzlich verboten (Ausnahme: im Rahmen von Spendentöpfen an Quartierfesten, Standaktionen und Veranstaltungen eingegangene Beiträge von bis zu 100 Franken pro Person)
Grossspenden ab 5000 Franken	Einzeln mit Bekanntgabe der Identität der Spenderin oder des Spenders
Mittlere Spenden ab 1000 Franken und unter 5000 Franken	Einzeln ohne Bekanntgabe der Identität der Spenderin oder des Spenders
Kleinspenden unter 1000 Franken	Als Gesamtsumme zusammengefasst ohne Bekanntgabe der Identität der Spenderin oder des Spenders

Finanzielle Folgen

Die Umsetzung der Transparenzvorschriften wird bei der Stadtkanzlei zusätzliche personelle Ressourcen beanspruchen. Der jährliche Aufwand ist schwer abschätzbar, dürfte sich aber unter Vorbehalt entsprechender Mehrkosten in Wahljahren im Bereich von rund 50 000 Franken bewegen.

Veröffentlichung im Internet

Die offengelegten Informationen werden von der Stadtkanzlei laufend elektronisch publiziert. Dabei werden auch die Identitäten der Spenderinnen und Spender von Grossspenden ab 5000 Franken veröffentlicht. Bei natürlichen Personen werden Name, Vorname, Wohnort und Jahrgang, bei juristischen Personen die Firmenbezeichnung, die Gesellschaftsform und der Firmensitz publiziert.

Datenschutz eingehalten

Die Veröffentlichung der Identität von Spenderinnen und Spendern ist aus datenschutzrechtlicher Sicht unproblematisch, solange nur die notwendigen Angaben gemacht werden und sich die Publikation auf eine eindeutige gesetzliche Grundlage stützt. Diese Grundlage wird mit der vorliegenden Teilrevision des Reglements über die politischen Rechte geschaffen.

Busse bei Zuwiderhandlung

Wer gegen die Offenlegungspflichten verstösst, wird mit einer Busse bestraft. Namentlich das Verweigern der Offenlegung oder das Erteilen falscher Informationen ist strafbar. Das kantonale Gemeindegesetz sieht vor, dass Gemeinden bei Verstössen gegen eines ihrer Reglemente eine Busse bis 5000 Franken vorsehen können. Juristische Personen (beispielsweise Parteien) sowie Organisationen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (beispielsweise Abstimmungskomitees) können strafrechtlich jedoch nicht belangt werden. Deshalb müssen solche politischen Akteurinnen und Akteure bei der Berichterstattung zwingend eine für die Einhaltung der Offenlegungspflicht verantwortliche Person melden.

Zuständigkeit für Bussenverfügungen

Bis anhin war vorgesehen, dass Bussenverfügungen bei Widerhandlungen gegen das Reglement über die politischen Rechte durch die Stadtkanzlei erlassen werden. Gemäss der städtischen Organisationsverordnung ist jedoch das Polizeiinspektorat für das Gemeindebussenverfahren zuständig. Weil die Aufgaben der einzelnen Dienststellen richtigerweise durch den Gemeinderat in der Organisationsverordnung festgelegt werden, soll der entsprechende Hinweis auf die Stadtkanzlei im Reglement über die politischen Rechte bei dieser Gelegenheit gestrichen werden.

Die neuen Bestimmungen

I.

Das Reglement vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1) wird wie folgt geändert:

6a. Kapitel: (neu) Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien sowie Abstimmungs- und Wahlkampagnen

Artikel 86a (neu) Politische Parteien

Die im Stadtrat vertretenen politischen Parteien legen jährlich ihre Einnahmen und Ausgaben offen. Sie erstatten insbesondere Bericht über die Herkunft ihrer Mittel sowie die mitfinanzierten Abstimmungs- und Wahlkampagnen auf städtischer Ebene.

Artikel 86b (neu) Listen und Kandidierende

1 Personen oder Organisationen, die Wahlvorschläge für den Gemeinderat und den Stadtrat einreichen, legen mit Einreichung der Listen bei der Stadtkanzlei (Art. 37) die Höhe der vorgesehenen Aufwendungen für die Wahlkampagne offen.

2 Gleichzeitig legen die Kandidierenden für den Stadtrat, den Gemeinderat und das Stadtpräsidium die Höhe der vorgesehenen Aufwendungen für ihre persönliche Wahlkampagne offen.

3 Betragen die vorgesehenen Aufwendungen einer Wahlkampagne 5000 Franken oder mehr, ist über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Herkunft der Mittel Bericht zu erstatten.

4 Spätestens 90 Tage nach dem Wahltermin ist ein Schlussbericht zur Finanzierung der Kampagne einzureichen. Die Frist kann auf begründetes Gesuch hin verlängert werden.

Artikel 86c (neu) Abstimmungs- und Wahlkampagnen

1 Personen oder Organisationen, die im Vorfeld einer städtischen Abstimmung oder Wahl öffentlich Position beziehen und dafür Aufwendungen von 5000 Franken oder mehr vorsehen, sind verpflichtet, die Kampagne bei der Stadt-

kanzlei zu melden und über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Herkunft der Mittel Bericht zu erstatten.

2 Die Meldung hat spätestens 30 Tage vor dem Abstimmungs- oder Wahltermin zu erfolgen. Kurzfristig initiierte Kampagnen sind unverzüglich zu melden.

3 Spätestens 90 Tage nach dem Abstimmungs- oder Wahltermin ist ein Schlussbericht zur Finanzierung der Kampagne einzureichen. Die Frist kann auf begründetes Gesuch hin verlängert werden.

4 Die Finanzierung von Initiativen und Referenden ist rückwirkend offenzulegen, sobald feststeht, dass sie zustande gekommen sind.

Artikel 86d (neu) Offenlegung von Spenden

1 Als Spenden gelten freiwillige Geldzuwendungen sowie weitere geldwerte Leistungen an politische Parteien, Listen und Kandidierende sowie für Abstimmungs- und Wahlkampagnen. Ebenfalls als Spende gilt bezogene bezahlte Arbeitszeit. Der Gemeinderat regelt das Nähere durch Verordnung.

2 Die Annahme anonymen Spenden ist untersagt. Ausgenommen sind Beiträge im Rahmen von Spendentöpfen an Quartierfesten, Standaktionen und Veranstaltungen von maximal 100 Franken pro Person.

3 Entgegen den Vorgaben von Absatz 2 anonym eingegangene Spenden sind zurückzuerstatten. Ist eine Rückerstattung nicht möglich oder nicht zumutbar, ist die Spende an die Stadt Bern zu übertragen und von dieser an gemeinnützige Organisationen weiterzugeben, die sich mit der Stärkung der Demokratie und der Partizipation innerhalb des schweizerischen politischen Systems befassen.

4 Im Rahmen der Berichterstattung über die Mittelherkunft sind Spenden wie folgt offenzulegen:

- a. Spenden ab 5000 Franken sind unter Bekanntgabe der Identität der jeweiligen Spenderin oder des jeweiligen Spenders auszuweisen;

- b. Spenden ab 1000 und unter 5000 Franken sind einzeln auszuweisen;
 - c. Spenden unter 1000 Franken können als Gesamtsumme ausgewiesen werden.
- 5 Mehrere Spenden derselben Spenderin oder desselben Spenders innerhalb eines Jahres (Art. 86a) beziehungsweise für eine Wahl- oder Abstimmungskampagne (Art. 86b und Art. 86c) gelten als eine Spende.
- 6 Spenden ab 5000 Franken, die nach Einreichung der Listen (Art. 86b Abs. 1–3) beziehungsweise nach Meldung der Abstimmungs- oder Wahlkampagne (Art. 86c Abs. 2) eingehen, sind der Stadtkanzlei umgehend zu melden.

Artikel 86e (neu) Erhebung und Prüfung der Informationen

- 1 Die Stadtkanzlei ist zuständig für die Erhebung der Informationen gemäss Artikel 86a–86d.
- 2 Sie kann zu diesem Zweck die Verwendung einheitlicher Formulare vorsehen.
- 3 Parteien und Organisationen gemäss Artikel 86a–86c haben der Stadtkanzlei die für die Einhaltung der Offenlegungspflichten verantwortliche Person anzugeben.
- 4 Die Stadtkanzlei ist berechtigt, weitere Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen.

Artikel 86f (neu) Veröffentlichung

- 1 Die Stadtkanzlei publiziert die offengelegten Informationen laufend elektronisch.
- 2 Im Rahmen der Bekanntgabe der Identität von Spenderinnen und Spendern gemäss Artikel 86d werden folgende Angaben publiziert:
 - a. natürliche Personen: Name, Vorname, Wohnort und Jahrgang;
 - b. juristische Personen: Firmenbezeichnung, Gesellschaftsform und Sitz.

Artikel 86g (neu) Sanktionen

Wer als kandidierende beziehungsweise für die Einhaltung der Offenlegungspflichten verantwortliche Person (Art. 86e Abs. 3) gegen die Offenlegungspflichten verstösst, namentlich die Offenlegung verweigert oder falsche Informationen erteilt, wird mit Busse gemäss Artikel 96 bestraft.

Artikel 96 Strafbestimmungen

- 1 (unverändert)
- 2 Das Verfahren richtet sich nach Artikel 51 ff. GV.
- 3 (unverändert)

II.

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Das sagt der Stadtrat

Argumente aus der Stadtratsdebatte

Für die Vorlage

+ Mit der Umsetzung der Vorlage wird Transparenz in der Politikfinanzierung geschaffen. Die Parteien müssen künftig die Ausgaben, die Einnahmen und die Herkunft ihres Geldes offenlegen.

+ Die Offenlegung der Politikfinanzierung ist im Ausland – anders als in der Schweiz – verbreitet. Die Stadt Bern geht mit dieser Vorlage als Pionierin voran und beseitigt das bestehende Transparenzdefizit bei Wahlen und Abstimmungen.

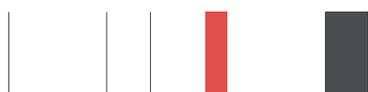
+ Das Modell mit Selbstdeklaration mit stichprobeweisen Kontrollen überzeugt und hält den bürokratischen Aufwand in Grenzen.

Gegen die Vorlage

– Die Vorlage schafft eine Scheintransparenz. Wichtige Finanzierungsquellen der Parteien werden nicht berücksichtigt. Dazu gehören Mitglieder- und Mandatsbeiträge oder die Unterstützung der Parteien durch Lobbyorganisationen sowie Berufs- und Interessenverbände.

– Bei der Annahme der Vorlage werden weniger Spenden eingehen. Dadurch verlieren insbesondere kleine Parteien wichtige Einnahmequellen.

– Der bürokratische Aufwand zur Umsetzung der Vorlage ist für die Parteien riesig.



Abstimmungsergebnis im Stadtrat

46 Ja
17 Nein
0 Enthaltungen

Die vollständigen Protokolle der Stadtratssitzungen vom 19. September 2019, vom 28. November 2019 und vom 27. Februar 2020 sind einsehbar unter www.bern.ch/stadtrat/sitzungen.

Antrag und Abstimmungsfrage

Antrag des Stadtrats vom 28. November 2019

Die Stimmberechtigten der Stadt Bern beschliessen die Teilrevision des Reglements vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1) betreffend Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien und Kampagnen.

Die Stv. Stadtratspräsidentin:
Barbara Nyffeler

Die Stv. Ratssekretärin:
Jacqueline Cappis

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Vorlage «Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien und Kampagnen: Teilrevision des Reglements über die politischen Rechte» annehmen?

Haben Sie Fragen zur Vorlage?
Auskunft erteilt die

Stadtkanzlei
Erlacherhof
Junkerngasse 47
3000 Bern 8

Telefon: 031 321 62 10
E-Mail: stadtkanzlei@bern.ch